

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den „Fachbereich Rechnungsprüfung“ des Schwalm-Eder-Kreises

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 183 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794), in Verbindung mit §§ 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), sowie §§ 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (GVBl. I S. 227), wird für den Schwalm-Eder-Kreis durch Beschluss des Kreistages vom 13. Mai 2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Zum teilweisen Ausgleich der Kosten, die wegen der Inanspruchnahme des „Fachbereiches Rechnungsprüfung“ des Schwalm-Eder-Kreises entstehen, werden Prüfungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Gebühr beträgt je Prüfer und Prüfungstag **350,00 €**.

Für Prüfungen der Verbände und sonstigen Institutionen, die wegen geringem Buchungsumfang und niedrigem Geldumsatzes nicht jährlich zu prüfen sind und nur einen Prüfungsaufwand von bis zu vier Stunden erfordern, beträgt die Prüfungsgebühr **95,00 €**.

- (2) Sofern die Prüfungshandlungen zu Absatz 1 Satz 1 an einem Prüfungstag weniger als 7 Stunden betragen, werden je angefangener Prüfungsstunde **52,50 €** berechnet.
- (3) Reisekosten werden **nicht** in Rechnung gestellt.
- (4) Prüfer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Bediensteten des Fachbereiches Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Auszubildenden.

§ 3

Müssen bei Prüfungen gemäß § 1 besondere Fachkräfte hinzugezogen werden, sind die dem Kreis entstehenden Kosten für diese Prüfstellen bzw. Prüfer in Höhe der Selbstkosten als Gebühr zu entrichten.

§ 4

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Prüfung der Jahresrechnungen, der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse,
- b) regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen,
- c) die Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- d) Prüfungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung, die beantragt werden, insbesondere Prüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO.

§ 5

Gebührenfrei bleiben:

Prüfungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung, die von dem Landrat als Aufsichtsbehörde veranlasst werden und der Vorbereitung einer Entscheidung nach dem 7. Teil der HGO dienen.

§ 6

Die Prüfungsgebühr wird durch den Fachbereich Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises durch Bescheid festgesetzt.

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu.

Die Gebühr ist unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kreiskasse für den Schwalm-Eder-Kreis in Homberg (Efze) zu entrichten.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am **01. Juli 2013** in Kraft; sie gilt auch für die Prüfungen, die sich auf zurück liegende Vorgänge beziehen. Für Prüfungsmaßnahmen, die vor dem 01. Juli 2013 begonnen wurden, gilt die bisherige Gebührenordnung.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 04.07.2006 mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.

Homberg (Efze), 21. Mai 2013

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises



Neupärtl, Landrat